

## Stellungnahme

# Positionsbezug zu den innerstaatlichen Reformen

Konferenz der Kantonsregierungen 13.12.2013

## Zusammenfassung der Forderungen der Kantone

### 1. Zeitpunkt der Information bzw. der Einladung zur Stellungnahme

Forderung: Es gilt eine umfassende Informationspflicht anzustreben, wobei in erster Linie die Kantone entscheiden sollen, welche Informationen für sie mitwirkungsrelevant sein könnten. Die Information durch den Bund über anstehende Entscheide hat umgehend zu erfolgen.

Begründung: Es soll somit sichergestellt werden dass die Kantone noch Einfluss auf die politische Willensbildung des Bundes nehmen können.

Umsetzung: Änderungen (*kursiv*) von Art. 3 im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK)

#### Art. 3 [Information der Kantone]

<sup>2</sup> **(neu)** Der Bund informiert die Kantone *umgehend* und umfassend über aussenpolitische Vorhaben, die Zuständigkeiten *oder Interessen* der Kantone *berühren oder [in Zukunft] berühren könnten*. Dies gilt insbesondere auch im Vorfeld von strategischen Entscheiden.

### 2. Frist zur Stellungnahme

Forderung: Im BGMK soll eine Regelfrist für die Einreichung von kantonalen Stellungnahmen von drei Monaten verankert werden. Eine Unterschreitung dieser Frist darf nur bei Dringlichkeit möglich sein. Abweichungen von der Regelfrist sind schriftlich zu begründen.

Begründung: Es soll bewirkt werden, dass verkürzte Fristen nicht zum Regelfall, sondern auf Fälle echter Dringlichkeit beschränkt werden. Auch wenn eine rechtliche Durchsetzbarkeit fehlt, wird mit dieser gesetzlichen Verankerung das Bewusstsein für die Mitwirkungsrechte auf Bundesseite gestärkt.

Umsetzung: Ergänzung von Art. 4 (BGMK)

#### Art. 4

<sup>2bis</sup> **(neu)** Die Anhörungsfrist beträgt drei Monate. Bei Dringlichkeit kann diese Frist ausnahmsweise angemessen verkürzt werden. In diesem Fall teilt der Bundesrat den Kantonen die Gründe für eine Verkürzung der Frist schriftlich mit.

### 3. Gewichtung kantonalen Stellungnahmen

Forderung: Die Gewichtung kantonalen Stellungnahmen ist zu verstärken, wenn es sich um europapolitische Vorhaben handelt, welche Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder pro futuro betreffen könnten. Diese Verstärkung darf aber die europapolitische Handlungsfähigkeit des Bundes nicht in unverhältnismässiger Weise beschränken. Kantonale Stellungnahmen sollen somit *relative Bindungswirkung* besitzen.

Begründung: Die bis anhin geltende politische Beurteilung des „besonderen Gewichts“ kantonalen Stellungnahmen ist für europapolitische Entscheide nicht mehr sachgemäss. Zur Erhaltung des föderalistischen Staatsaufbaus müssen die durch die zunehmende Assoziierung an EU-Acquis eintretenden Verluste der Autonomierechte der Kantone mit entsprechenden Mitwirkungsrechten kompensiert werden.

Umsetzung: Ergänzung von Art. 4 (BGMK)

<sup>3</sup> Der Bundesrat berücksichtigt die Stellungnahmen der Kantone

<sup>4</sup> **(neu)** Bei der Vorbereitung von europapolitischen Entscheiden, die kantonale Zuständigkeiten berühren oder [in Zukunft] berühren könnten, kann der Bundesrat von Stellungnahmen, die von der überwiegenden Mehrheit der Kantone abgegeben wurden, nur aus überwiegenden ausserpolitischen Interessen abweichen. Im Fall einer solchen Abweichung teilt der Bundesrat den Kantonen die massgeblichen Gründe schriftlich mit.

<sup>5</sup> **(neu)** Bei der Vorbereitung von anderen ausserpolitischen Entscheiden, die kantonale Zuständigkeiten berühren oder [in Zukunft] berühren könnten, kommt den Stellungnahmen der Kantone ein besonderes Gewicht zu. Weicht der Bundesrat von den Stellungnahmen der Kantone ab, so teilt er ihnen die massgeblichen Gründe schriftlich mit.

### 4. Gemeinsames Organ von Bund und Kantonen für die Europapolitik

Forderung: Die bestehenden Instrumente des gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausches sind institutionell und rechtlich zu stärken. Ein von Bund und Kantonen gemeinsam geschaffenes Koordinationsorgan soll die Mitwirkung der Kantone insbesondere im Vorfeld von strategischen Entscheiden und exploratorischen Gesprächen mit der EU bzw. den EU-Mitgliedstaaten stärken.

Begründung: Die Verdichtungen der Beziehungen zur EU und der damit verbundene Druck auf die föderale Grundordnung verlangt nach Anpassungen in den Organisationsstrukturen des Mitwirkungs föderalismus. Der bestehende Europadialog ist ein guter Startpunkt, doch ist die Wirkungsweise dieses Dialogs derzeit stark personen- und willensabhängig. Die Bestimmung sollte sich auf die wesentlichen Grundsätze beschränken. Im Rahmen einer solchen Grundsatzbestimmung können sich die Parteien über die konkrete Arbeitsweise und die Beschlussfassung bilateral absprechen.

Umsetzung: Ergänzung von Art. 5 (BGMK)

#### Art. 5a (neu)

*Zur Förderung der gegenseitigen Information, des Austauschs und der Meinungsbildung besteht ein regelmässig tagendes Koordinationsorgan mit Vertretern des Bundes und der Kantone.*

## 5. Zusammenarbeit mit der Bundesversammlung

Vorschlag: Die Mitwirkungsrechte der Kantone an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide sind nicht nur gegenüber dem Bundesrat, sondern nach Möglichkeit auch gegenüber dem Parlament zu stärken. Den Kantonen sollte das Recht eingeräumt werden, in Fällen, in denen ihre Interessen berührt sind oder sein können, ihre Anliegen schriftlich oder direkt in einer Kommissionssitzung anzubringen.

Begründung: Ohne die Handlungsfähigkeit des Bundesrates übermässig einzuschränken, könnte dessen Meinungsbildungsprozess durch eine Verbesserung des Meinungsaustausches zwischen den aussenpolitischen Kommissionen und den Kantonen besser koordiniert und im Ergebnis effizienter gestaltet werden.

Umsetzung: Ergänzung von Art. 3 (BGMK)

### Art. 3

<sup>4</sup> **(neu)** Der Bundesrat informiert die Kantone, sofern ihre Interessen berührt sind oder sein können, über die Eröffnung von Vernehmlassungen nach Art. 152 Abs. 3 ParlG. Die Kantone haben das Recht, ihre Anliegen zuhanden der parlamentarischen Kommissionen schriftlich oder an einer Kommissionssitzung vorzubringen.